

## Reglement über die Selbstorganisation der Assistierenden an der Juristischen Fakultät der Universität Basel (Assistierendenreglement)

vom 17.11.2009, abgeändert mit Beschluss vom 05.09.2018

### I. Geltungsbereich

#### *Art. 1 Regelungsbereich*

Dieses Reglement regelt die fakultäre Selbstorganisation der Assistierenden gemäss § 5 Abs. 3 des Fakultätsreglements.<sup>1</sup>

#### *Art. 2 Assistierende*

Assistierende im Sinne dieses Reglements sind<sup>2</sup>:

- a) wissenschaftliche Assistierende mit Masterabschluss oder Äquivalent;
- b) wissenschaftliche Assistierende mit Doktorat;
- c) aus Drittmitteln finanzierte wissenschaftliche Projektassistierende mit Masterabschluss oder Promotion.

### II. Organe und Vertretung

#### *Art. 3 Assistierendenversammlung*

<sup>1</sup> Mitglieder der Assistierendenversammlung sind alle Assistierenden gemäss Art. 2.

<sup>2</sup> Die Assistierendenversammlung diskutiert und beschliesst über die Belange der Assistierenden und wählt die Assistierendenpräsidentin bzw. den Assistierendenpräsidenten, die Vertretungen in den fakultären Gremien gemäss Art. 5 sowie die Assistierendenvertretung in der Regenz, soweit dies nach den universitären Regelungen zulässig ist.

<sup>3</sup> Die Assistierendenpräsidentin bzw. der Assistierendenpräsident leitet die Assistierendenversammlung.

<sup>4</sup> Eine ordentliche Assistierendenversammlung wird einmal jährlich durch die Assistierendenpräsidentin bzw. den Assistierendenpräsidenten einberufen.

<sup>5</sup> Die Präsidentin bzw. der Präsident beruft eine ausserordentliche Assistierendenversammlung ein, wenn

- a) die Geschäfte in den fakultären Gremien dies erfordern, oder
- b) mindestens fünf Assistierende dies schriftlich verlangen oder
- c) sie oder er eine Versammlung für nötig erachtet.

<sup>6</sup> Die Einladung zur Assistierendenversammlung soll mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich unter Nennung der Traktanden erfolgen. Anträge zur Änderung der Traktandenliste sind bis spätestens fünf Tage vor der Assistierendenversammlung schriftlich bei der Assistierendenpräsidentin bzw. dem Assistierendenpräsidenten einzureichen.

<sup>7</sup> Bei ordentlicher Ladung ist die Assistierendenversammlung beschlussfähig.

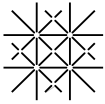
#### *Art. 4 Assistierendenpräsidentin bzw. Assistierendenpräsident*

Die Assistierendenpräsidentin bzw. der Assistierendenpräsident vertritt die Belange der Assistierenden gegenüber der Fakultät. Sie bzw. er kann eine der nach Art. 5 Abs. 1 gewählten Vertretungspersonen als Stellvertreterin bzw. als Stellvertreter benennen.

---

<sup>1</sup> Fakultätsreglement der Juristischen Fakultät vom 28. Juni 2007.

<sup>2</sup> Vgl. § 25 Ordnung für das Wissenschaftliche Personal an der Universität Basel vom 22. März 2007.



#### *Art. 5 Vertretung in fakultären Gremien*

<sup>1</sup> Die Assistierenden sind in folgenden ständigen fakultären Gremien vertreten:

- a) Fakultätsversammlung
- b) Fakultätsausschuss
- c) Curriculums- und Prüfungskommission.
- d) Fachbereichsversammlungen

Die Anzahl der Sitze in den Gremien bestimmt sich nach den jeweiligen Regelungen. In der Fakultätsversammlung sollen nach Möglichkeit alle drei Fachbereiche vertreten sein. Für die Vertretung im Fakultätsausschuss wird eine, für die Fakultätsversammlung werden zwei Ersatzpersonen gewählt.

<sup>2</sup> Eine Vertretung von Assistierenden findet auch in verschiedenen ad hoc-Gremien statt, deren Zusammensetzung durch die Fakultätsversammlung bestimmt wird.

<sup>3</sup> Die Vertretungen sind dafür verantwortlich, der Assistierendenpräsidentin bzw. dem Assistierendenpräsidenten mind. 20 Tage im Voraus ihr Ausscheiden aus dem Gremium mitzuteilen.

#### *Art. 6 Wahlen*

<sup>1</sup> Wählbar sind alle Assistierenden, wahlberechtigt alle in der Assistierendenversammlung anwesenden Assistierenden. Bei Erfüllung gesetzlicher Pflichten sowie Ausübung eines öffentlichen Amtes kann die verhinderte Person ihre Stimme im Voraus der Assistierendenversammlung bei der Assistierendenpräsidentin bzw. beim Assistierendenpräsidenten abgeben. Zirkularwahlen bzw. Beschlussfassung per E-Mail sind zulässig.

<sup>2</sup> Die nach Art. 4 und Art. 5 Abs. 1 bezeichneten Funktionen werden für ein Jahr bzw. bis zur nächsten Assistierendenversammlung besetzt. Wiederwahlen sind möglich.

<sup>3</sup> Der Einsitz in ein ad hoc-Gremium wird für die gesamte Bestehensdauer des Gremiums vergeben.

<sup>4</sup> Soweit nur eine Person für ein Amt kandidiert, wird sie in stiller Wahl gewählt. Nach Bekanntgabe einer einzigen Kandidatur, ist eine angemessene Frist für die Nennung von Gegenkandidaturen zu gewähren.

<sup>5</sup> Kandidieren mehrere Personen, werden die in Art. 4 und Art. 5 bezeichneten Ämter durch die Assistierendenversammlung in gleicher und geheimer Wahl vergeben. Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der gültigen Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Leere Wahlzettel sind ungültig.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### *Art. 7 Änderung des Reglements*

Dieses Reglement kann mit den Stimmen der absoluten Mehrheit der Assistierendenversammlung geändert oder ausser Kraft gesetzt werden. Die Änderung des Reglements muss traktandiert sein.

#### *Art. 8 Inkrafttreten*

Das Assistierendenreglement tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft. Das mit Beschluss vom 05. September 2018 abgeänderte Reglement tritt mit dem 01. Oktober 2018 in Kraft.